

Stadtverwaltung Mosbach, Steuern
Hauptstr. 29, 74821 Mosbach
Telefon: 06261/82-262 und 263
Fax: 06261/82-5262

STEUERANMELDUNG Vergnügungssteuer
für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
AN SONSTIGEN AUFSTELLORTEN
Steuersatz der Bruttokasse: 20%

Bankverbindungen:
SPK Neckartal-Odenwald DE69 6745 0048 0003 0011 04
Volksbank Mosbach eG DE02 6746 0041 0000 3511 05

- Hinweise:
- Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzugeben.
 - Bitte füllen Sie je Quartal eine gesonderte Steueranmeldung aus!
 - Bitte fügen Sie die dazugehörigen Zählwerksausdrucke in Kopie bei!
 - Die Steueranmeldung ist bis zum 15. nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Mosbach abzugeben. Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag ebenso bis zum 15. nach Ablauf des Kalendervierteljahres auf eines der o.g. Konten ein!
 - Bitte beachten Sie in der letzten Spalte die Mindest- bzw. Höchstbeträge!

Firma bzw. Name des Steuerpflichtigen, Anschrift und Telefon:		
Quartal:	Jahr:	Buchungszeichen:
		5.0203.
(Bitte bei jeder Zahlung oder Rückfrage angeben)		

Aufstellort <small>(Anschrift)</small>	Gerätenamen	Gerätenummer	Auslesezeitraum (Quartal) <small>(muss lückenlos an den Auslesezeitraum des letzten Quartals anschließen)</small>		Zählwerks-ausdrucke <small>von (Nr.) bis (Nr.)</small>		Bruttokasse im Auslesezeitraum	20% der Bruttokasse	Vergnügungssteuer <small>1 Monat = 90 € - 255 € 2 Monate = 180 € - 510 € 3 Monate = 270 € - 765 €</small>
			von	bis	Gesamtbetrag (Quartal)	Übertrag			
Summe:									

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Es ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Stadtverwaltung Mosbach erteilt wird.

Dieser Betrag ist zu überweisen - bzw. Übertrag auf Folgeseite

Ort/Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mosbach, Abt. Steuern, Hauptstr. 29, 74821 Mosbach Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung!